

Satzung des MTV Salzgitter von 1863 e.V.

Präambel zur Satzung des MTV Salzgitter von 1863 e.V.

Das hier vorliegende Leitbild soll ergänzend zur Satzung als Grundlage und Orientierung für die Zusammenarbeit im MTV Salzgitter dienen. Unser formuliertes Selbstverständnis prägt die Vereinskultur und ist verbindliche Grundlage und Wertmaßstab für alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins.

Wir gestalten die Zukunft des Sports in unserer Stadt auf der Basis eines humanistisch geprägtem Sportverständnisses.

Unser Selbstverständnis

Wir sind ein Breitensportverein, dem die Vereinstradition wichtig ist, aber Raum für neue Sportangebote und Entwicklungen bietet.

Das bedeutet für uns:

- Wir sind gegen jede Form von Rassismus, Ausgrenzung und Intoleranz.
- Wir versuchen eine über das Vereinsleben hinausgehende soziale und ökologische Verantwortung wahrzunehmen.
- Wir pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und bekennen uns zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
- Wir bilden uns gezielt und kontinuierlich weiter, um die Entwicklungen zum Gemeinwohl des Vereins zu gestalten.

Wir gestalten gemeinsam das Miteinander im Verein.

Das bedeutet für uns:

- Wir unterstützen uns gegenseitig.
- Wir sind generationsübergreifend füreinander da.
- Wir sind sensibel für den Einzelnen.
- Wir tragen Mitverantwortung für das soziale Miteinander.

Wir gestalten unser Sportangebot in Vielfalt.

Das bedeutet für uns:

- Wir haben Breiten- und Leistungssportangebote.
- Wir halten für alle Altersgruppen Sportangebote vor.
- Wir orientieren uns bei der Ausrichtung an der Altersstruktur unseres Stadtteils.
- Wir haben eine Beitragsstruktur, die im Sinne des Solidarprinzips aufgebaut ist. Kursgebühren, Gewinnung von Förderern und Sponsoren sorgen für eine breitere finanzielle Basis.

Wir arbeiten im Netzwerk.

Das bedeutet für uns:

- Wir pflegen ein freundschaftliches Verhältnis zu Nachbarn, anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen der Umgebung.
- Wir engagieren uns in der Stadtteilarbeit.
- Wir sind offen für Kooperationen mit Schulen oder anderen Interessierten.

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen "Männer-Turnverein Salzgitter von 1863 eingetragener Verein". Er wird im folgenden MTV genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter-Bad und ist in dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Konfession, Nationalität und parteipolitischer Zugehörigkeit.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Sportfachverbände.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des MTV ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck der Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Breiten-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsports.

2. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Mitgliedern mit einer Kurzzeitmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Die Rechte und Pflichten als Mitglied beginnen mit der Aushändigung der Aufnahmebestätigung nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages
4. Kurzzeitmitgliedschaften können durch den Erwerb von Kurskarten erworben werden. Ferner besteht die Möglichkeit eine temporäre Mitgliedschaft im begründeten Fall beim Vorstand zu beantragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ablauf der Kurzzeitmitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand unter der Geschäftsadresse des Vereins schriftlich mitzuteilen und ist mit einer Frist von zwei Monaten nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.
Der Austritt kann frühestens nach Ablauf des Kalenderhalbjahres erfolgen, in dem der Eintritt erfolgte.
3. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben, die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem MTV bestehen.
Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand Berufungsinstanz ist der Ehrenrat.

§ 7 Ausschlussgründe

1. Erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
2. Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
3. Grobes unsportliches Verhalten.
4. Missachtung von Kinder- und Jugendschutzgesetzen.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den MTV mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere auch durch Ausübung des Stimmrechtes an Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
2. Kurzzeitmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Abteilungs- Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet und die Einrichtungen des MTV nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
4. Der Mitgliedsbeitrag sowie die Abteilungsbeiträge sind gemäß § 9 Ziffer 3 zu entrichten.
5. Für Mitglieder besteht Versicherungsschutz, dies jedoch nur im Rahmen der über dem Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Versicherung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beitragszahlung sowie die Zahlung des Spartenbeitrages ist mindestens für ein Vierteljahr (quartalsweise) im Voraus zu leisten.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, bzw. ungerechtfertigt die Lastschrift zurückbuchen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Für Kurzzeitmitgliedschaften ist der Beitrag durch den Kauf einer Kurskarte im Voraus zu zahlen.

4. Beitragsermäßigungen können in Einzelfällen durch den Vorstand befristet beschlossen werden. Das Mitglied hat den Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen.
5. Der Hauptausschuss kann auf Vorschlag des Vorstandes einmalige und monatlich erhobene Spartenbeiträge beschließen. Die Mitgliederversammlung muss den Spartenbeiträgen zustimmen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand
4. der Hauptausschuss
5. der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MTV.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des MTV es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich an die Geschäftsadresse des MTV beantragen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntgabe der Einladung mit Tagesordnung auf der Homepage des MTV und durch Aushang/Auslage im MTV-Sportzentrum. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand an die Geschäftsadresse des MTV schriftlich mit Begründung vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge können nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung zur Beratung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der Gründe und des Zwecks unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 einberufen.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Den Mitgliedern wird die Auslage des Protokolls der Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntgabe auf der Homepage in einem geschützten Raum und Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.
Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung kein schriftlicher Widerspruch beim Vorstand an die Geschäftsadresse des MTV erhoben wird.
Das Ergebnis wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder außer Mitglieder die ausschließlich eine Kurzeit-Mitgliedschaft über eine Kurskarte erworben haben, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Es sind alle ordentlichen Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin, die bei Ihrer Wahl mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden (BGB §26)
 - der/dem stellvertretende(n) Vorsitzenden Finanzen /Verwaltung (BGB §26)
 - der/dem stellvertretende(n) Vorsitzenden Sport (BGB §26)
 - der Jugendwartin/dem Jugendwart
 - -der/dem Kassenwart(in)
 - und mindestens vier Beisitzer
 - dem/den Ehrenvorsitzenden mit Stimmrecht
 - Sprecher(in) des Hauptausschusses sofern diese(r) nicht Mitglied des Vorstandes ist (ohne Stimmrecht)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes notwendig.

3. Der Jugendwart / die Jugendwartin wird auf Vorschlag der Abteilungen gewählt und hat Sitz- und Stimmrecht im Vorstand. Er/sie muss mindestens 16 Jahre alt sein.
4. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - die Vorsitzende /der Vorsitzende
 - die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende Finanzen / Verwaltung
 - die stellvertretende Vorsitzende /der stellvertretende Vorsitzende Sport

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder gemäß BGB §26 gemeinsam vertreten.

6. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter / eine besondere Vertreterin gemäß § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm / die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
9. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
10. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon

§ 17 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§18 Hauptausschuss und Abteilungsversammlungen

1. Der Hauptausschuss berät den Vorstand des MTV bei wichtigen Entscheidungen für den Gesamtverein.
Seine Aufgabenfelder und die dazu gehörigen Kompetenzen sowie die Regularien ergeben sich aus der zu erlassenden Geschäftsordnung gem. § 23 dieser Satzung.
2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Vorstand nach § 16 dieser Satzung
 - den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Abteilungen des MTV
 - den ehrenamtlichen Übungsleitern des MTV
 - den hauptamtlichen Sportlehrkräften des MTV.
3. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie zwei stellvertretende Sprecher. Der Sprecher oder die Sprecherin sowie die Stellvertreter können Mitglied des Vorstandes gem. § 16 der Satzung sein.

Der Sprecher oder die Sprecherin leitet die Sitzung des Hauptausschusses; im Vertretungsfall übernimmt diese Aufgabe einer der beiden Stellvertreter.

4. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. In dringenden Fällen kann der Hauptausschuss, bei aktuellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, außerplanmäßig einberufen werden.
5. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung in Absprache mit dem Sprecher oder der Sprecherin. Die Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Ausschusses drei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.
6. Unselbstständige Abteilungen können auf Beschluss des Vorstandes mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses für einzelne im Verein betriebene Sportarten gebildet werden
7. Die Mitglieder der Abteilungen bilden die Abteilungsversammlungen, die aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter wählen. Für die Einberufung und den Ablauf dieser Abteilungsversammlung gilt § 13 und 14 der Satzung entsprechend.
8. Die Abteilungsversammlung kann durch Beschluss festlegen, dass zur Deckung der Kosten der Abteilung von allen ordentlichen Abteilungsmitgliedern zusätzlich ein Abteilungsbeitrag erhoben wird, dessen Höhe ebenfalls die Abteilungsversammlung bestimmt. Die Beschlüsse hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vorstand nach vorheriger Empfehlung des Hauptausschusses.

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer des MTV dürfen nicht Mitglied im Vorstand oder eines Ausschusses des MTV sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des MTV einschließlich der Bücher und Belege sowie den erforderlichen Unterlagen jährlich mindestens einmal sachlich und inhaltlich zu prüfen. Über diese Prüfung und die Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses ist ein Protokoll anzufertigen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat empfiehlt dem Vorstand die Ehrung von verdienten Mitgliedern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Förderern gemäß der zu erlassenden Ehrenordnung des MTV und den Ehrenordnungen des Kreissportbundes, des Landessportbundes und seiner Fachverbände und der Stadt Salzgitter. Er ist die Schlichtungsstelle des MTV in Berufungsfällen.
2. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern im Mindestalter von 25 Jahren. Seine Mitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
3. Die einzelnen Aufgabenfelder des Ehrenrates sind im einzelnen in der zu erlassenden Geschäftsordnung gem. § 23 dieser Satzung festgelegt.

§ 23 Geschäftsordnung

1. Vorstand, Hauptausschuss und Ehrenrat geben sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Diese regelt u. a.

- die Aufgabenverteilung,
- die Kompetenzen,
- die Zuordnung der einzelnen Abteilungen
- die Sitzungsintervalle und
- das Führen von Protokollen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14 Absatz 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzgitter, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2019 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom April 2010 außer Kraft.

Salzgitter, den 26.04.2019

1. Vorsitzende
MTV Salzgitter von 1863 e.V.

2. Vorsitzender Finanzen /
MTV Salzgitter von 1863 e.V.